



CVP Graubünden, Geschäftsstelle, Bahnhofstrasse 54, 7302 Landquart

Per E-Mail: info@djsg.gr.ch

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

Herr Regierungsrat Peter Peyer

Hofgraben 5

7000 Chur

Landquart, 7. September 2020

Vernehmlassung betreffend die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peyer,
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf bedanken wir uns bestens. Die CVP Graubünden nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP Graubünden begrüsst, dass es zukünftig möglich sein soll, ausserordentliche Richterinnen und Richter ans Gericht zu wählen. So kann, wie die Regierung richtig feststellt, der Ausfall einer ordentlichen Richterin bzw. eines Richters kompensiert oder die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten innert angemessener Frist bei ausserordentlicher Geschäftslast sichergestellt werden. In den letzten Jahren gab es mehrere Fälle an den oberen kantonalen Gerichten, welche die Notwendigkeit dieser Zuwahl vor Augen geführt hat. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung wird sichergestellt, dass die oberen kantonalen Gerichte ihrer Aufgabe – qualitativ hochwertige und zeitnahe Gerichtsurteile – nachkommen können.

Auch begrüsst es die CVP Graubünden, dass diese Möglichkeit den Regionalgerichten offensteht. Auch an den Regionalgerichten kann es durchaus zu Verzögerungen bei der Rechtsprechung kommen, wenn oben genannte Situationen eintreffen.

Die Zuwahl von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern darf jedoch nicht dazu führen, dass die ordentlichen Richterinnen und Richter weniger effizient sind und nicht ihr Bestes geben, um die Rechtsstreitigkeiten innert nützlicher Frist in hoher Qualität zu erledigen.

Aus Sicht der CVP Graubünden ist es angezeigt, die vorliegende Gesetzesanpassung jetzt möglichst rasch vorzunehmen und nicht die erst folgende Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes abzuwarten.



II. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln und Anpassungen

Art. 6a (neu)

Die heutige Möglichkeit der Bestellung von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter an die oberen kantonalen Gerichte beschränkt sich auf Richterinnen und Richter, welche bereits vollamtlich an anderen Gerichten tätig sind. Die heutige Regelung ist somit nicht geeignet für einen umfangreichen mehrmonatigen oder sogar mehrjährigen Einsatz von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter an einem anderen Gericht. Daher sind die gemäss dem neuen Artikel 6a vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Bestellung von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern zielführend.

Es scheint wichtig sicherzustellen, dass die ausserordentlichen Richterinnen und Richter nicht für die Bewältigung der normalen Geschäftslast eingesetzt werden.

Art. 6b (neu)

Die Möglichkeit der Zuwahl von Aktuarinnen und Aktuare als ausserordentliche Richterinnen und Richter wird begrüsst. Die Aktuarinnen und Aktuare kennen den Gerichtsbetrieb bereits in- und auswendig und sind somit innert kürzester Zeit voll einsatzfähig. Ebenfalls ist zu begrüssen, dass die Altersgrenze bei den ausserordentlichen Richterinnen und Richter entfällt – so besteht die Möglichkeit auf Alt-Richterinnen und Alt-Richter zurückzugreifen.

Art. 6c (neu)

Wir teilen die Meinung der Regierung, dass die KJS die richtige Wahlbehörde für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter ist. Nur so können die notwendigen Entscheide zeitnah erfolgen.

Für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bereits im Vorfeld. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

CVP Graubünden | PCD Grischun | PDC Grigioni

GR Kevin Brunold

GR Gian Derungs